

Wasserversorgungsreglement für die Wasserversorgungsanlagen des Technischen Betriebes Wasser

Gemeinde Erlen
Version 1.0 / 01.01.2018

Einleitung (Aufgaben des Technischen Betriebes Wasser)

Der Technische Betrieb Wasser (nachfolgend TB Wasser) liefert Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken und gewährleistet im Versorgungsgebiet den Hydrantenlöschschutz.

Die Qualität des Trinkwassers hat den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung und den darauf gestützten Verordnungen zu entsprechen.

Der Ausbau der Wasserversorgung hat nach Massgabe der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) und in Abstimmung mit der Erschliessungsplanung zu erfolgen.

Die Bewässerung von Kulturen im grösseren Umfang aus der Wasserversorgung ist nur möglich, wenn hierfür besondere Leistungskapazitäten verfügbar sind und die Ressourcen nicht übernutzt werden.

Der TB Wasser unterstützt Gewässerschutzmassnahmen insbesondere für die Sicherstellung zukünftiger Grundwasserfassungen.

Der TB Wasser führt für die Abgrenzung der Schutzzonen die notwendigen Erhebungen durch und erwirbt die erforderlichen dinglichen Rechte. Die Grundwasserschutzzonen sind im Richtplan der Standortgemeinde einzutragen.

Der TB Wasser kontrolliert regelmässig die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften und den Fortschritt der gegebenenfalls erforderlichen Sanierungsarbeiten.

Bei Wassermangel haben die Organe und Betriebe der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheit und Hygiene (z. B. Spitäler und Reinigungsequipen) sowie der Nahrungsmittelversorgung Vorrang.

Der TB Wasser muss die Planung und die Vorbereitung der Wasserversorgung in Notlagen vornehmen.

Wasserversorgungsreglement für die Wasserversorgungsanlagen des Technischen Betriebes Wasser

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	4
B. Wasserversorgungsanlagen	5
C. Hausanschlussleitung	7
D. Haustechnikanlagen	9
E. Wasserlieferung	11
F. Messeinrichtung	13
G. Finanzierung	14
H. Rechnungsstellung und Inkasso	16
I. Straf- und Schlussbestimmungen	16

Hinweis zur Schreibform

Die in diesem Reglement gewählten Amtsbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

Die Gemeinde Erlen erlässt gestützt auf das Wassernutzungsgesetz Thurgau vom 25. August 1999 Art. §20 Absatz 4 das folgende Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

- Zweck und Geltungsbereich** **Art. 1**
1 Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung des TB Wasser und die Beziehungen zwischen dem TB Wasser und den Wasserbezüglerinnen und Wasserbezüglern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.
- Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde** **Art. 2**
1 Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.
2 Der TB Wasser ist ein Bestandteil der Technischen Betriebe.
- Versorgungsgebiet** **Art. 3**
1 Der TB Wasser stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Erlen sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.
- Umfang der Versorgung** **Art. 4**
1 Der TB Wasser liefert in seinem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit seiner Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.
2 Der TB Wasser kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann der TB Wasser Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Standortgemeinde.
3 Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an den TB Wasser darf nur mit der Bewilligung Letzterer erfolgen.
- Strategische Wasserversorgungsplanung** **Art. 5**
1 Der TB Wasser ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen. Er erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.
2 Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.

- 3 Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Richt- und Nutzungsplanung.

Qualitäts- sicherung

Art. 6

- 1 Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält der TB Wasser ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.
- 2 Der TB Wasser bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

Kundschaft

Art. 7

- 1 Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:
 - a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
 - b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen /Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
 - c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
 - d) Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter, Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung des TB Wasser separat gemessen wird.

Grundeigen- tümerin/Grund- eigentümer

Art. 8

- 1 Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:
 - a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
 - b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
 - c) Eigentümerinnen/Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur des TB Wasser mit Löschwasser versorgt wird;
 - d) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft

B. Wasserversorgungsanlagen

Versorgungsan- lagen, Definition

Art. 9

- 1 Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirk-system usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Erlen.

Leitungsnetz, Definitionen

Art. 10

- 1 Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
- 2 Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.
- 3 Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft.
- 4 Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden vom TB Wasser nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.
- 5 Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Art. 11

- 1 Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.
- 2 Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist der TB Wasser oder deren Beauftragter zuständig.

Hydrantenanlagen

Art. 12

- 1 Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.
- 2 Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden.
- 3 Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch den TB Wasser, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer und den technischen Richtlinien des Feuerschutzamtes.
- 4 Der TB Wasser übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.
- 5 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für den TB Wasser und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

- 6 Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung des TB Wasser.

Öffentliche Brunnenanlagen

Art. 13

- 1 Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quelfassungen unterstehen dem TB Wasser. Die Erstellungs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zulasten der Gemeinde.

Beanspruchung von Privatgrund

Art. 14

- 1 Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.
- 2 Für Durchleitungsrechte werden Entschädigungen geleistet.
- 3 Der TB Wasser ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.
- 4 Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Schutz der öffentlichen Leitungen

Art. 15

- 1 Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzupfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.
- 2 Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig beim TB Wasser über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.
- 3 Der TB Wasser verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

C. Hausanschlussleitung

Definition

Art. 16

- 1 Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Messeinrichtung und Absperrhahn bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.
- 2 Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

**Erstellung und
Kosten**

Art. 17

- 1 Die Leitungsführung und die Art der Anschlussleitung werden durch den TB Wasser bestimmt.
- 2 Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.
- 3 Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer erteilen oder verschaffen dem TB Wasser kostenlos das Durchleitungsrecht für die versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen kostenlos zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind und für die Betroffenen keine wesentlichen Nachteile mit sich bringen.
- 4 Die Anschlussleitung ist durch Beauftragte des TB Wasser zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer zu erstellen, einzumessen und zu kontrollieren.
- 5 Werden wegen nachträglich erstellter Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

**Technische
Bedingungen**

Art. 18

- 1 Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Anschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann der TB Wasser für mehrere Häuser eine gemeinsame Anschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.
- 2 In jeder Anschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Erdung

Art. 19

- 1 Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.
- 2 Der TB Wasser ist für die Erdung nicht verantwortlich.

**Eigentumsver-
hältnisse der
Anschlussleitung**

Art. 20

- 1 Die Anschlussleitungen gehen bis und mit Absperrhahn und Messeinrichtung in das Eigentum des TB Wasser über, welcher auch sämtliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten auf eigene Kosten durchführt.

**Unterhalt und
Erneuerung**

Art. 21

- 1 Die Anschlussleitung wird ausschliesslich durch den TB Wasser oder dessen Beauftragte unterhalten und erneuert. Der Aufwand geht zu Lasten des TB Wasser.
- 2 Schäden, die sich an der Anschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind dem TB Wasser sofort mitzuteilen.

- 3 Anschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:
 - a) bei mangelhaftem Zustand;
 - b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
 - c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer

Nullverbrauch

Art. 22

- 1 Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicherzustellen.
- 2 Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt der TB Wasser die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 23.

Unbenutzte Anschlussleitungen

Art. 23

- 1 Unbenutzte Anschlussleitungen werden vom TB Wasser zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

D. Haustechnikanlagen

Definition

Art. 24

- 1 Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend nach der Messeinrichtung.
- 2 Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Eigentumsverhältnisse

Art. 25

- 1 Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Haftung

Art. 26

- 1 Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Erstellung/ Meldepflicht

Art. 27

- 1 Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.
- 2 Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) «zur Erteilung der Installati-

onsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (GW101d), Ausgabe Januar 2007.

- 3 Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung des TB Wasser besitzt.
- 4 Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag dem TB Wasser melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.
- 5 Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist dem TB Wasser umgehend und unaufgefordert zu melden, damit dieser bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.
- 6 Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Technische Vorschriften

Art. 28

- 1 Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Abnahme

Art. 29

- 1 Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen des TB Wasser abgenommen werden. Der TB Wasser übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Kontrolle

Art. 30

- 1 Den Organen des TB Wasser ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung des TB Wasser die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann der TB Wasser die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

Unterhalt

Art. 31

- 1 Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Art. 32

- 1 Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Der TB Wasser ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Wasserbehandlungsanlagen

Art. 33

- 1 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

Frostgefahr

Art. 34

- 1 Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

Art. 35

- 1 Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss vorgängig durch den TB Wasser bewilligt werden.
- 2 Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

E. Wasserlieferung

Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Art. 36

- 1 Der TB Wasser liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.
- 2 Der TB Wasser ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Einschränkung der Wasserabgabe

Art. 37

- 1 Der TB Wasser kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:
 - a) im Falle höherer Gewalt;
 - b) bei Betriebsstörungen;
 - c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
 - d) bei Wasserknappheit;
 - e) bei Brandfällen.
- 2 Der TB Wasser ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Der TB Wasser übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.
- 3 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt

sie die Mehrkosten. Der TB Wasser ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

- 4 Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an die angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

Anschlussgesuch

Art. 38

- 1 Für jeden Neuanschluss und jede Ergänzung oder Abänderung von bestehenden Anschlüssen ist beim TB Wasser ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der zugehörigen Tarifordnung.
- 2 Vor Erteilung der Anschlussbewilligung an die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
- 3 Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann der TB Wasser einen Hausanschluss verweigern.

Haftung der Kundschaft

Art. 39

- 1 Die Kundschaft haftet gegenüber dem TB Wasser für alle Schäden, die sie ihm durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Meldepflicht

Art. 40

- 1 Handänderungen sind dem TB Wasser frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Wasserableitungsverbot

Art. 41

- 1 Es ist untersagt, ohne Bewilligung des TB Wasser, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Unberechtigter Wasserbezug

Art. 42

- 1 Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber dem TB Wasser ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Vorübergehender Wasserbezug

Art. 43

- 1 Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch den TB Wasser und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

Art. 44

- 1 Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation der Messeinrichtung. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

- 2 Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist dem TB Wasser mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Abnahmepflicht

Art. 45

- 1 Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

Wasserabgabe für besondere Zwecke

Art. 46

- 1 Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung des TB Wasser. Der TB Wasser ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Abnorme Spitzenbezüge

Art. 47

- 1 Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen dem TB Wasser und der Kundschaft.

F. Messeinrichtung

Einbau

Art. 48

- 1 Die Messeinrichtung wird vom TB Wasser zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage der Messeinrichtung und der Übertragungseinrichtungen gehen zulasten der Kundschaft.
- 2 Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Der TB Wasser entscheidet über Ausnahmen.
- 3 Der TB Wasser entscheidet über die Art und Grösse der Messeinrichtung.

Haftung

Art. 49

- 1 Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Standort

Art. 50

- 1 Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird vom TB Wasser festgelegt. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

**Technische
Vorschriften**

Art. 51

- 1 Vor und nach der Messeinrichtung sind Absperrvorrichtungen zu installieren.
- 2 Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

**Ablesung der
Messeinrichtung**

Art. 52

- 1 Die Ableseperioden werden vom TB Wasser festgelegt.
- 2 Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

Messung

Art. 53

- 1 Der TB Wasser revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die Messgenauigkeit anzweifeln wird die Messeinrichtung durch den TB Wasser ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt der TB Wasser die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Störungen

Art. 54

- 1 Störungen an der Messeinrichtung sind dem TB Wasser sofort zu melden.

G. Finanzierung

**Eigenwirtschaft-
lichkeit**

Art. 55

- 1 Der TB Wasser hat seine Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:
 - a) Die Konzessionskosten;
 - b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
 - c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
 - d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
 - e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
 - f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
 - g) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

Kostendeckung

Art. 56

- 1 Die Kostendeckung wird erreicht durch:
 - a) die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren;
 - b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer;
 - c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;

- d) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung;

**Kostentragung
Hauptleitungen
und Versorgungs-
leitungen**

Art. 57

- 1 Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel der TB Wasser. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

**Kostentragung
Anschlussleitung**

Art. 58

- 1 Die Kosten der Anschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind von den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern zu tragen.

**Festsetzung der
Gebühren**

Art. 59

- 1 Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung, Anhang B, Technischer Betrieb Wasser geregelt.
- 2 Die Tarife werden vom Gemeinderat festgelegt.

**Anschluss-
gebühren**

Art. 60

- 1 Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.
- 2 Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder bei Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften, wenn dadurch die Anlage mehr belastet wird. Bei einer Reduktion der Belastung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.
- 3 Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet.
- 4 Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Gebührenordnung.

**Benutzungs-
gebühr**

Art. 61

- 1 Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.
- 2 Die Grundgebühr bemisst sich nach der Gebührenordnung. Die Mengengebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.

**Abgeltung von
Sonderleistungen**

Art. 62

- 1 Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung geregelt.

H. Rechnungsstellung und Inkasso

Rechnungs- stellung

Art. 63

- 1 Die Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen und Verjährungen sind in der Gebührenordnung geregelt.
- 2 Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann der TB Wasser angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen des TB Wasser gehen zu Lasten der Kundschaft. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine eingeschränkte Wasserabgabe verfügt werden.

Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

Art. 64

- 1 Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:
 - a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
 - b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
 - c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen. Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

I. Straf- und Schlussbestimmungen

Zu widerhandlungen

Art. 65

- 1 Zu widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.
- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Einsprache

Art. 66

- 1 Gegen Entscheide der Gemeindebehörden kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

Inkrafttreten

Art. 67

- 1 Das Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung des Gebührenteils durch das Departement für Bau und Umwelt auf den 01.01.2018 in Kraft.

Wasserversorgungsreglement
für die Wasserversorgungsanlagen des Technischen Betriebes Wasser

Revision

Art. 68

- 1 Änderungen dieses Wasserversorgungsreglementes unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Übergang

Art. 69

- 1 Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung werden alle diesem Reglement widersprechenden früheren Vorschriften aufgehoben.
 - Reglement der Wasserversorgung, genehmigt mit RRB Nr. 804 am 02.09.1997, in Kraft gesetzt per 01.10.1997.

Dieses Wasserversorgungsreglement ist an der Gemeindeversammlung vom 18. Mai 2017 durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Erlen genehmigt worden und tritt per 01.01.2018 in Kraft.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

Roman Brülisauer

Ursula Weibel

Gebührenteil vom DBU genehmigt mit Beschluss Nr. 468/2018 vom 28.06.2018.